

Runderlass III Nr. 23/93 des Ministeriums des Innern über die Kostenerstattung bei überörtlicher Waldbrandbekämpfung

Runderlass über die Kostenerstattung bei überörtlicher Waldbrandbekämpfung

Vom 22.02.1993

Im Haushaltsjahr 1992 habe ich Ihnen für den o. g. Zweck insgesamt 4,8 Mio. DM zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Ihre Abrechnung mit den Gemeinden bitte ich mir spätestens bis zum 31.03.1993 vorzulegen. Es genügt ein vereinfachter Verwendungsnachweis, bestehend aus einem kurzen Sachbericht und einem nach Gemeinden geordneten zahlenmäßigen Nachweis.

Der Verwendungsnachweis ist mit einem Prüfungsvermerk Ihres Rechnungsprüfungsamtes zu versehen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Bei den Haushaltsberatungen 1993 hat sich gezeigt, dass das Land so gut wie keinen finanziellen Spielraum hat. Zusätzliche Ausgaben werden darum nur dann berücksichtigt, wenn ihre Notwendigkeit zweifelsfrei erkennbar ist. Kosten die dadurch entstehen, dass mit dem eingesetzten Gerät oder Material unsachgemäß oder gar fahrlässig umgegangen wird, dürfen aus Landesmitteln nicht ersetzt werden. Die Notwendigkeit von Fahrzeugreparaturen ist von der Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik in Borkheide bestätigen zu lassen.

Im übrigen weise ich noch einmal darauf hin, dass die Feuerwehren nach § 17 Abs. 1 BSchG verpflichtet sind, bei Waldbränden außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches vom Grundsatz her unentgeltliche Hilfe zu leisten. Das Land **kann** entsprechend § 17 Abs. 2 BSchG Zuweisungen für besondere Sachaufwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht **nicht**.

Für die Abrechnung der Erstattungsbeträge im Haushaltsjahr 1993 gilt folgendes:

1. Die Landkreise und kreisfreien Städte melden bei mir aufgrund konkreter Waldbrandsituationen die zu erstattenden Kosten an. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes werden die Mittel von hier aus zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen.
2. Die Gemeinden rechnen die erstattungsfähigen Kosten an Hand der als Anlage beigefügten Antragsvordrucke mit den Kreisen ab. Die Abrechnungen der kreisfreien Städte sind mir zum Jahresende vorzulegen. Alle Abrechnungen müssen vorab von den zuständigen Forstbehörden bestätigt werden.
3. Die Abrechnungen der Kreise mit den Gemeinden sind mir nach dem in Abs. 2 und 3 genannten Verfahren vorzulegen.

Dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechend werden nur die Kosten erstattet, die bis zum Jahresende abgerechnet sind.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Arbeitsentgelte, Dienstbezüge und Verdienstausfälle nur im Sinne des § 9 Abs. 2 BSchG erstattungsfähig sind. Gebührensätze für eingesetzte Feuerwehrfahrzeuge sind nicht erstattungsfähig.

Meine Runderlasse vom 24.06. und 22.08.1992, Az. III/8, werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Pill